

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____
 Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Schutzraum-Bau

Die Anzahl der erforderlichen Schutzplätze bei Neubauten beträgt gemäss Art. 17 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung ZSV):

- 1 a. für Wohnungen und Wohnheime: _____ Zimmer x zwei Schutzplätze pro drei Zimmer= _____ Schutzplätze
- b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: _____ Patientenbetten x 1 Schutzplatz pro Bett= _____ Schutzplätze
- 2 Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Schutzplätzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

Wird der Schutzraum als Sammelschutzraum erstellt?
 Wenn ja, für welche Gebäude:

Werden in diesen Schutzraum mit Sicherheitsleistung befreite Gebäude integriert?
 Wenn ja, Angabe der Amt- oder Verfügungsnummer:



Projektierter Schutzraum

Schutzraum / Abteil Nr.	Fläche m ²	Höhe m	Volumen m ³	Schutzplätze	VA - Gerät

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____ Der / Die Bevollmächtigte: _____

Von der Gemeinde einzutragen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Beurteilungsgebiet:

Datum: _____ Stempel / Unterschrift : _____

Einzureichen sind:

- | | |
|---|----------|
| – Formular 1.0 Baugesuch | 1 - fach |
| – Formular 3.5 Zivilschutz (Schutzraum-Bau) | 1 - fach |
| – Situationsplan | 1 - fach |
| – Sämtliche Projektpläne des Bauvorhabens (Grundrisse, Schnitte, Fassaden 1:100 oder 1:50) | 1 - fach |
| – Schutzraum 1:50 (mit eingezeichneter Möblierung und Belüftungseinrichtung) | 3 - fach |
| – Unterlagen aus Vorbesprechungen | 1 - fach |
| – Bewehrungsplan und Bewehrungsliste sowie der statische Nachweis können später eingereicht werden, jedoch mindestens 3 Wochen vor Baubeginn. | 2 - fach |

Hinweise:

Verfügt die Gemeinde oder der entsprechende Gemeindeteil über genügend Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung, müssen für Gebäude nach Bst. a keine Pflichtschutzräume erstellt werden. Es muss jedoch ein Ersatzbeitrag geleistet werden (Befreiung von der Schutzraumbaupflicht, Formular 3.6)

Vor der Gesuchseingabe ist eine Abklärung mit der Gemeinde unbedingt erforderlich!

Für

- Aus- und Umbau
- Umnutzung
- Hotel, falls die Zimmer nicht dauerhaft bewohnt werden
- Erweiterungen, welche direkt mit dem bestehenden Wohnbereich verbunden sind
- Umgebungsarbeiten

ist keine Eingabe notwendig, falls die Funktionstüchtigkeit, die Betriebsbereitschaft oder der Umgebungsschutz eines vorhandenen Schutzraumes in keiner Weise beeinträchtigt wird.

SR-Baubewilligungsgesuche

Für die Prüfung dieses Gesuchs wird eine Gebühr gemäss Ziffer 5.6 des Anhangs 5A der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21) erhoben.